



Liebe Kunden,

endlich ist sie da, die Sommerzeit, und sicherlich haben Sie bereits den einen oder anderen Urlaubsplan geschmiedet und freuen sich schon auf einige erholsame Tage.

Allerdings ruht die Arbeit auch in der warmen Jahreszeit über weite Strecken nicht und es wird selbst hierzulande mitunter recht heiß. Was liegt da näher, als Kunden und Mandanten (und sich selbst) mit einem kühlen Glas Wein zu erfreuen? Das sieht auch der Fiskus ein und erlaubt so – natürlich unter Einhaltung gewisser Formvorschriften – Wein zum Ausschank beschränkt steuerlich abzusetzen.

Näheres hierzu finden Sie in unserem Beitrag zum Urteil des Finanzgerichts Münster in der Rubrik „Aktuelles aus der Rechtsprechung“, die wie immer eine Reihe weiterer interessanter Urteile bietet. Darunter zum Beispiel auch zwei Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zur Thematik des häuslichen Arbeitszimmers. Außerdem haben wir uns im Beitrag ab Seite 9 mit der bereits erwarteten – und nun erfolgten – Reaktion der Finanzverwaltung auf die BFH-Rechtssprechung zu § 37 b EStG auseinandergesetzt.

Auf jeden Fall wünschen wir Ihnen aber eines: kommen Sie gut durch den Sommer!

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Aus dem Inhalt

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Ausgeschenkter Wein als Bewirtungsaufwendungen	2
Häusliches Arbeitszimmer bei einem Pensionär	3
Einkünfteerzielungsabsicht bei langjähriger Generalsanierung	4
Tatsächliche Werbungskosten bei Günstigerprüfung	4
Haustierbetreuung und haushaltsnahe Dienstleistungen ..	5
Grunderwerbsteuer bei aufschiebender Bedingung	6

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Übermittlung von Steuererklärungen durch Telefax	6
Rabatte, die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden	7
Entstehung der Steuer bei unrichtigem Steuerausweis	8
Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37 b EStG	9

Verschiedenes

Inneregemeinschaftliche sonstige Leistungen	10
---	----

**DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH**

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

AUSGESCHENKTER WEIN ALS BEWIRTUNGS-AUFWENDUNGEN

Der Ausschank von Wein ist keine Aufmerksamkeit.

■ **FG Münster, Urteil vom 28. November 2014, 14 K 2477/12 E,U**

Aufwendungen für Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind steuerlich absetzbar - allerdings beschränkt nur zu 70 %, sofern bestimmte Formvorschriften eingehalten werden (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG).

Laut des Finanzgerichts Münster sind Aufwendungen eines freiberuflich tätigen Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers für den Erwerb

von Wein zum Ausschank anlässlich von Besprechungen mit Mandanten und Fachkollegen auch Bewirtungsaufwendungen, für die das (beschränkte) Abzugsverbot und die Formvorschrift gelten.

Die Darreichung von alkoholhaltigen Getränken überschreitet die Grenze einer „Aufmerksamkeit“ (Akt der Höflichkeit; für eine Aufmerksamkeit würde das Abzugsverbot jedoch nicht gelten).

ERGÄNZUNGSBILANZ AM ANTEILSERWERB

■ **BFH-Urteil vom 20. November 2014, IV R 1/11**

Werden Anteile an einer Personengesellschaft erworben und liegt der Kaufpreis hierfür über dem Buchwert in der Gesamthandsbilanz der Personengesellschaft, ist der übersteigende Betrag in einer positiven Ergänzungsbilanz des Erwerbers auszuweisen und dort abzuschreiben.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte der Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft von seinen Mitgesellschaftern einen Anteil an einem Containerschiff erworben. Den über dem Buchwert liegenden Kaufpreis stellte er in eine Ergänzungsbilanz ein und verteilte diesen Betrag analog der Behandlung in der Gesamthandsbilanz auf die dort ausgewie-

sene Restnutzungsdauer des Schiffs, die aber geringer als die tatsächliche Restnutzungsdauer war.

Das Gericht entschied, dass für die Ergänzungsbilanz eine eigene Nutzungsdauer zu bestimmen ist. In der Ergänzungsbilanz erfasste Anschaffungskosten des Anteilserwerbers sind so fortzuführen, dass der Gesellschafter soweit wie möglich einem Einzelunternehmer, dem Anschaffungskosten für entsprechende Wirtschaftsgüter entstanden sind, gleichgestellt ist. Auch stehen dem Gesellschafter die Abschreibungswahlrechte zu, die auch ein Einzelunternehmer in Anspruch nehmen könnte, wenn er ein entsprechendes Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Anteilserwerbs angeschafft hätte.

Für die Ergänzungsbilanz ist eine eigene Nutzungsdauer zu schätzen.

HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER BEI MEHREREN EINKUNFTSARTEN

■ **BFH-Urteil vom 16. Juli 2014, X R 49/11**

Ab 2010 sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer abziehbar, wenn für die betrieblich und berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Höhe der abziehbaren Aufwendungen ist auf 1.250 Euro begrenzt; die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Für die Bestimmung des Mittelpunkts der gesamten betrieblichen und beruf-

lichen Betätigung gilt ein qualitativer Maßstab. Entscheidend ist, dass der Steuerzahler im Arbeitszimmer diejenigen Handlungen vornimmt und Leistungen erbringt, die für den ausgeübten Beruf wesentlich und prägend sind. Erzielt ein Steuerzahler Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten, z. B. aus Gewerbebetrieb, selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit, ist nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs der ggf. zustehende Abzugsbetrag für ein häusliches Arbeitszimmer von höchstens 1.250 Euro

nicht mehrfach, sondern nur einmal zu gewähren. Die getätigten Aufwendungen sind entsprechend den tatsächlichen Nutzungsanteilen auf die verschiedenen Einnahmequellen aufzuteilen.

Bildete das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betä-

tigung, so bleibt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs gegen den Wortlaut des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG in der Fassung des JStG 2010 für den Zeitraum der Rückwirkung (2007 bis 2009) der Abzug der Kosten in voller Höhe auch dann möglich, wenn für die Tätigkeit ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

1.250 Euro sind nicht mehrfach zu gewähren.

HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER BEI EINEM PENSIONÄR

■ BFH-Urteil vom 11. November 2014, VIII R 3/12

In einem weiteren Fall hatte der Bundesfinanzhof über das Arbeitszimmer eines Pensionärs zu entscheiden. Der Pensionär erzielte u. a. Einkünfte aus Versorgungsbezügen seines früheren Dienstherrn (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) sowie Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit als Gutachter. Für seine Gutachtertätigkeit nutzte er ein Arbeitszimmer im Keller seines privaten Einfamilienhauses. Das Finanzamt erkannte nur Aufwendungen bis 1.250 Euro an, mangels Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit (s. o.).

Der Bundesfinanzhof entschied, dass Einkünfte aus früheren Dienstleistungen i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, die nach Erreichen einer Altersgrenze allein aufgrund einer früheren, im streitigen Veranlagungsjahr nicht mehr aus-

geübten Tätigkeit gezahlt werden, nicht in die Gesamtbetrachtung zur Beurteilung des Mittelpunktes der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit mit einzubeziehen sind.

Darüber hinaus war der Aufteilungsschlüssel der Gebäudekosten strittig. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs gehört ein im Keller gelegenes häusliches Arbeitszimmer zu den Haupträumen der Wohnung, wenn es nach seiner Funktion, der baulichen Beschaffenheit, Lage und Ausstattung dem Standard eines Wohnraumes entspricht, sodass der Anteil der auf dieses Arbeitszimmer entfallenden Gebäudekosten nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur Fläche der reinen Wohnfläche zuzüglich des Arbeitszimmers zu ermitteln ist. Die Fläche der übrigen im Keller gelegenen (Neben-)Räume bleibt bei der Kostenaufteilung unberücksichtigt.

Einkünfte aus früheren Dienstleistungen sind zur Beurteilung des Mittelpunktes nicht einzubeziehen.

ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNGEN EINER VERSICHERUNG ALS EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

■ BFH-Urteil vom 2. Dezember 2014, IX R 1/14

Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob Entschädigungszahlungen einer Gebäudefeuersicherung ausnahmsweise Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung darstellen können. Brennt das vermietete Gebäude ab und nimmt der Vermieter deshalb eine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung (AfaA) in Anspruch, führen Leistungen einer Gebäudefeuersicherung aufgrund desselben Schadensereignisses bei ihm bis zum Betrag der

AfaA (Werbungskosten) zu einer Einnahme aus Vermietung und Verpachtung, soweit ihm die Zahlungen steuerlich zurechenbar sind.

Das gilt unabhängig davon, ob die Versicherung zum Zeitwert oder zum gleitenden Neuwert entschädigt. Entschädigungszahlungen einer Gebäudefeuersicherung sind im Grundsatz demjenigen steuerlich zuzurechnen, der sie nach dem Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

Entschädigungszahlungen sind Einnahmen, sofern sie Werbungskosten ersetzen.

EINKÜNFTEERZIELUNGSABSICHT BEI LANGJÄHRIGER GENERALSANIERUNG

Aufwendungen während Leerstandszeiten sind Werbungskosten, solange die Einkünfteerzielungsabsicht nicht aufgegeben wird.

■ BFH-Urteil vom 13. Januar 2015, IX R 46/13

Nach dem Kauf eines vermieteten sanierungsbedürftigen Mehrfamilienhauses wirkte der Grundstückseigentümer auf die Beendigung sämtlicher Mietverhältnisse hin, um eine Komplettsanierung des Hauses durchführen zu können. Im Jahr 1999 zogen die letzten Mieter aus. Im Jahr 2011 erfolgte die Generalsanierung des Gebäudes. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden fast keine Vermietungseinkünfte erzielt, sodass das Finanzamt die Werbungskostenüberschüsse (Verluste) für die Jahre 2002 bis 2007 nicht anerkannte.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung der Finanzverwaltung. Aufwendungen für Wohnungen, die nach vorheriger auf Dauer angelegter Vermietung leer stehen, sind auch während der Leerstandszeiten als Werbungskosten abziehbar, solange der Vermieter den ursprünglichen Entschluss zur Einkünfteerzielung nicht endgültig aufgegeben hat. Im entschiedenen Fall hat der Vermieter allerdings den zeitlich begrenzten Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum überschritten. Er hatte über einen Zeitraum von mehr als neun Jahren nichts unternommen, um die Wohnungen zu sanieren und zu vermieten.

ABGELTUNGSTEUERSATZ BEI KAPITALERTRÄGEN AUS EHEGATTEN-DARLEHEN

Eine Eheschließung begründet allein kein Näheverhältnis.

■ BFH-Urteil vom 28. Januar 2015, VIII R 8/14

Der Bundesfinanzhof hat erstmals entschieden, dass die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes von 25 % für Einkünfte aus Kapitalvermögen bei Gewährung von Darlehen zwischen Ehegatten aufgrund eines finanziellen Abhängigkeitsverhältnisses ausgeschlossen ist.

Gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG ist der Abgeltungsteuersatz nicht anzuwenden, wenn Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen sind. Zwar reicht ein lediglich aus der Eheschließung abgeleitetes persönli-

ches Interesse nicht aus, um ein solches Näheverhältnis zu begründen. Ein Näheverhältnis liegt u. a. dann vor, wenn der Steuerpflichtige auf den von ihm finanziell abhängigen Ehegatten bei Gewährung des Darlehens einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Diese Voraussetzung ist bereits erfüllt, wenn der kreditnehmende Angehörige den Kredit von dritter Seite nicht erhalten hätte.

Der Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes verstößt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs in diesem Fall auch nicht gegen das Grundgesetz.

TATSÄCHLICHE WERBUNGSKOSTEN BEI GÜNSTIGERPRÜFUNG

Auch bei der Günstigerprüfung gilt das Verbot des Abzugs der tatsächlich entstandenen Werbungskosten.

■ BFH-Urteil vom 28. Januar 2015, VIII R 13/13

Auf Antrag des Steuerzahlers können die Kapitaleinkünfte mit dem individuellen Steuersatz besteuert werden, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (sog. Günstigerprüfung).

Bei der Günstigerprüfung kommt nicht der für die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich anzuwendende Abgeltungsteuersatz von 25 % zur Anwendung,

sondern der Regelsteuersatz. Da die Ermittlung der Kapitaleinkünfte auch bei der Günstigerprüfung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen ist, kommt auch im Falle der Günstigerprüfung das Verbot des Abzugs der tatsächlich entstandenen Werbungskosten zur Anwendung. Der Abzug bleibt damit auf den sog. Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro beschränkt.

Die Günstigerprüfung ist als Billigkeitsmaßnahme zu verstehen, mit der Steuerzahler,

deren Steuersatz niedriger ist als 25 %, eine weitere Begünstigung erhalten. Diese soll aber nicht dazu führen, dass die derart Begünstigten

vollumfänglich aus dem System der Abgeltungssteuer ausscheiden.

HAUSTIERBETREUUNG UND HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN

■ **FG Düsseldorf, Urteil vom 4. Februar 2015, 15 K 1779/14 E (Revision eingelegt, Az.: VIR 13/15)**

Wieder ist ein Urteil zu haushaltsnahen Dienstleistungen ergangen, das im Widerspruch zum BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014 steht, wonach Tierbetreuung ausdrücklich zu den nicht begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen zählt.

Nach § 35a Abs. 2 EStG ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um 20 % bzw. höchstens 600 Euro der Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen.

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied, dass die Versorgung von Haustieren einen engen

Bezug zur Hauswirtschaft des Halters hat und deshalb von der Steuerbegünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen erfasst wird. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gehören zu den haushaltsnahen Dienstleistungen hauswirtschaftliche Verrichtungen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt werden und in regelmäßigen Abständen anfallen.

Hierzu zählen auch Leistungen, die ein Steuerpflichtiger für die Versorgung und Betreuung des in seinen Haushalt aufgenommenen Haustiers erbringt. Haustiere, die in der Wohnung des Halters leben, sind dessen Haushalt zuzurechnen. Nun muss der Bundesfinanzhof entscheiden.

Haustierbetreuung gehört zu den steuerbegünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen.

GEWERBLICH GEPRÄGTE PERSONENGESELLSCHAFTEN UND ERWEITERTE KÜRZUNG

■ **BFH-Urteile vom 18. Dezember 2014, IV R 22/12**

Sofern Gewerbebetriebe (bspw. Kapitalgesellschaften) ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und daneben vom Gesetz abschließend aufgezählte Tätigkeiten erbringen, sind sie auf Antrag weitestgehend von der Gewerbesteuer befreit (sog. „erweiterte Kürzung“ § 9 Nr. 1 Sätze 2 ff. GewStG).

Der Bundesfinanzhof hatte in einem aktuellen Fall zu entscheiden, ob eine grundstücksverwaltende Kommanditgesellschaft (KG) den Gewinn, den zwei an ihr beteiligte Kapitalgesellschaften aus der Veräußerung ihrer KG-Anteile erzielt haben, der Gewerbesteuer unterwerfen muss.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Entscheidung des Finanzgerichts, dass im Erhebungszeitraum 2003 (Streitjahr) der Gewinn aus der

Veräußerung eines Mitunternehmeranteils i. S. d. § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG nicht in die erweiterte Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG einzubeziehen war. Dies ergibt sich aus dem Gesetzeszweck und einer systematischen Auslegung des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG, die diese Norm in einen Sinnzusammenhang zu § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG stellt. § 9 Nr. 1 Satz 6 GewStG in der erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2004 anzuwendenden Fassung des EURLUMsG kommt insoweit nur klarstellende Bedeutung zu.

Der Gewinn aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils ist nicht in die erweiterte Kürzung einzubeziehen.

GRUNDERWERBSTEUER BEI ANTEILSVEREINIGUNG DURCH ERWERB EINES EIGENEN ANTEILS

Eine grunderwerbsteuerpflichtige Anteilsvereinigung liegt auch dann vor, wenn eine GmbH die Geschäftsanteile kauft.

■ **BFH-Urteil vom 20. Januar 2015, II R 8/13**
Vereinigen sich durch die Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mindestens 95 % der Anteile in einer Hand, löst die Anteilsübertragung Grunderwerbsteuer aus, wenn zum Vermögen der Gesellschaft inländische Grundstücke gehören (§ 1 Abs. 3 GrEStG).

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs verwirklicht der einzige verbleibende Gesellschafter einer grundbesitzenden GmbH den Tatbestand einer Anteilsvereinigung auch dann, wenn nicht er selbst, sondern die GmbH den Geschäftsanteil des anderen Gesellschafters kauft.

GRUNDERWERBSTEUER BEI AUFSCHIEBENDER BEDINGUNG

Ein Grundstück gehört erst bei Bedingungseintritt zum Vermögen der Gesellschaft.

■ **BFH-Urteil vom 11. Dezember 2014, II R 26/12**
Der Bundesfinanzhof hatte kürzlich über Grunderwerbsteuer bei einer weiteren Anteilsvereinigung zu entscheiden. Im Streitfall kaufte ein Anteilseigner die restlichen 50 % der Anteile an einer GmbH von einem weiteren Anteilseigner im Oktober 2006. Mit notariell beurkundeten Verträgen kaufte die GmbH im Juni 2005 und April 2006 mehrere Grundstücke, die sie parzellieren, veräußern und bebauen wollte. Die Verträge standen unter mehreren aufschiebenden Bedingungen, die insbesondere die Bebaubarkeit der Grundstücke betrafen. Strittig war, ob die gekauften Grundstücke mit aufschiebender Bedingung zum Vermögen der Gesellschaft gehörten.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass ein Grundstück erst dann zum Vermögen der Gesellschaft gehört, wenn in Bezug auf das Grundstück von Seiten der Gesellschaft ein der Grunderwerbsteuer unterliegender Vorgang verwirklicht wurde. Beim Kauf eines Grundstücks unter einer aufschiebenden Bedingung (z. B. die Bebaubarkeit eines Grundstücks betreffend) ist der grunderwerbsteuerliche Tatbestand erst mit Bedingungseintritt verwirklicht. Vorher gehört das Grundstück deshalb nicht zum Vermögen der Gesellschaft und ist bei der Ermittlung der auf die Anteilsvereinigung entfallenden Grunderwerbsteuer nicht zu berücksichtigen. Ob es ihr zivilrechtlich oder wirtschaftlich bereits zuzurechnen ist, ist unerheblich.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

ÜBERMITTLUNG VON STEUERERKLÄRUNGEN DURCH TELEFAX

Das bisherige BMF-Schreiben wurde, vermutlich aufgrund der BFH-Rechtsprechung, aufgehoben.

■ **BMF-Schreiben vom 16. April 2015, IV A 3 - S 0321/07/10003**
■ **BMF-Schreiben vom 20. Januar 2003, IV D 2 - S 0321 - 4/03**

Die bisherige Finanzverwaltungsauffassung zur Übermittlung von Steuererklärungen per Telefax wurde mit einem neuen BMF-Schreiben kommentarlos aufgehoben. Nach der alten Verwaltungsauffassung konnten nur solche Steuererklärungen wirksam per Telefax an das

Finanzamt übermittelt werden, für die das Gesetz keine eigenständige Unterschrift des Steuerpflichtigen vorschreibt.

Die Literatur geht davon aus, dass sich damit die Finanzverwaltung der Auffassung des VI. Senats des Bundesfinanzhofs anschließt, der auch für Einkommensteuererklärungen eine wirksame Übermittlung per Telefax bestätigt hat (vgl. letzte DOMUS plus April 2015).

RABATTE, DIE ARBEITNEHMERN VON DRITTER SEITE EINGERÄUMT WERDEN

■ **BMF-Schreiben vom 20. Januar 2015, IV C 5 - S 2360/12/10002**

■ **BFH, Urteile vom 18. Oktober 2012, VIR 64/11 und 10. April 2014, VIR 62/11**

Das Bundesfinanzministerium hat zur steuerlichen Behandlung der Rabatte, die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden, Stellung genommen. Danach gehören Preisvorteile in der Regel zum Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber an der Verschaffung dieser Preisvorteile aktiv mitgewirkt hat. Unter welchen Voraussetzungen eine aktive Mitwirkung nach Auffassung der Finanzverwaltung vorliegt, erläutert das BMF-Schreiben.

Hintergrund der Verlautbarung ist die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, welcher seine Rechtsprechung zur steuerlichen Behandlung der Rabatte, die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden, weiterentwickelt und konkretisiert hat. Diese Urteile sollen nach dem nun veröffentlichten Schreiben unter Beachtung der dort aufgeführten Grundsätze über die entschiedenen Einzelfälle hinaus von der Finanzverwaltung angewendet werden.

Bei aktiver Mitwirkung des Arbeitgebers liegt Arbeitslohn vor.

BETRIEB GEWERBLICHER ART ALS SCHULDNER DER KAPITALERTRÄGE

■ **BMF-Schreiben vom 9. Januar 2015, IV C 2 - S 2706a/13/10001**

■ **BMF-Schreiben vom 8. August 2005, IV B 7 - S 2706 a- 4/05**

■ **BMF-Schreiben vom 11. September 2002, IV A 2 - S 1910- 194/02**

Körperschaftsteuerpflichtige Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (BgA) unterliegen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG einer Kapitalertragsteuerpflicht für Gewinne, die an die Trägerkörperschaft überführt werden oder als überführt gelten.

Das Bundesfinanzministerium hat ein überarbeitetes Schreiben veröffentlicht. Darin vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung: „Sofern der Gewinn in Fällen, in denen die Umsatz-

oder Gewinngrenze des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG überschritten ist, nach § 4 Abs. 3 EStG [Einnahmenüberschussrechnung] ermittelt wird, ist dieser für Zwecke der Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG auf der Grundlage des Betriebsvermögensvergleichs zu schätzen; eine nach kamerale Grundsätzen oder nach Doppik erstellte Ergebnisrechnung ist als Schätzungsgrundlage nicht geeignet.“ Für diese Auffassung ist keine gesetzliche Grundlage ersichtlich.

An einer möglichen Rücklagenbildung hält die Finanzverwaltung auch für Regiebetriebe weiterhin fest. Kapitalertragsteuer entsteht grundsätzlich nicht, wenn für die Leistungen des BgA Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto als verwendet gelten.

Das Bundesfinanzministerium überarbeitet frühere Schreiben.

UMSATZSTEUER-VORANMELDUNGEN BEI EINER VORRATSGESELLSCHAFT

■ **BMF-Schreiben vom 24. April 2015, IV D 3 - S 7346/15/10001**

Aufgrund der Änderung des § 18 UStG im Rahmen des sog. Zollkodex-Anpassungsgesetzes vom 22. Dezember 2014 ändert die Finanzverwaltung auch den Umsatzsteueranwendungserlass.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 5 UStG n. F. sind sog. Vorratsgesellschaften ab dem Zeitpunkt des Beginns ihrer selbstständigen gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (und Unternehmer, die einen sog. Firmenmantel übernehmen), verpflichtet, ab Januar 2015 im laufenden und folgenden Kalenderjahr ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich abzugeben.

Die Finanzverwaltung passt den Umsatzsteueranwendungserlass an den Gesetzeswortlaut an.

ENTSTEHUNG DER STEUER BEI UNRICHTIGEM STEUERAUSWEIS

■ BMF-Schreiben vom 2. April 2015, IV D 2 S 7270/12/10001

In den Fällen des unrichtigen Steuerausweises (§ 14c Abs. 1 Satz 1 UStG) entsteht die Umsatzsteuer in dem Zeitpunkt, in dem die Steuer für die Lieferung oder sonstige Leistung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder Buchstabe b UStG entsteht, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung. Nach bisheriger Finanzverwaltungsauffassung (Abschn. 13.7 Satz 2 Beispiel 1 UStAE) entsteht die Mehrsteuer auch dann zusammen mit der Steuer für die

Leistung, wenn die Rechnung in einem späteren als dem Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung/Vereinnahmung des Entgelts erteilt wird.

Mit einem aktuellen BMF-Schreiben lockert die Finanzverwaltung ihre enge Auslegung. Der geschuldete Mehrbetrag aufgrund eines zu hohen Steuerausweises entsteht nach Auffassung der Finanzverwaltung nunmehr im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung.

Die Finanzverwaltung lockert ihre bisherige Auffassung.

STEUERSCHULDNERSCHAFT DES LEISTUNGSEMPFÄNGERS AUF LIEFERUNGEN VON EDELMETALLEN, UNEDLEN METALLEN, SELEN UND CERMETS SOWIE BAULEISTUNGEN

■ BMF-Schreiben vom 13. März 2015, IV D 3 - S 7279/13/10003

Nach Einführung der umsatzsteuerlichen Schuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferung von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG) durch das „Kroatiengesetz“ in 2014 sah sich der Gesetzgeber aufgrund praktischer Anwendungsprobleme gezwungen, im „Zollkodex-Anpassungsgesetz“ Ende 2014 die Norm anzupassen.

grundlagen im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs weniger als 5.000 Euro beträgt, ist der leistende Unternehmer nunmehr Steuerschuldner. (Hinweis: Aufgrund der verschiedenen Rechtsstände hat die Finanzverwaltung daneben verschiedene Nichtbeanstandungsregelungen erlassen; vgl. DOMUS plus Februar 2015.)

Das Bundesfinanzministerium hat in einem aktuellen Schreiben zu den Änderungen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Lieferungen von Edelmetallen, unedlen Metallen und Cermets zum 1. Januar 2015 Stellung genommen. Das Schreiben enthält Anpassungen des Umsatzsteueranwendungserlasses, Übergangsregelungen sowie mehrere Beispiele für verschiedene Anwendungsfälle der Neuregelung.

Das BMF nimmt zu den Gesetzesänderungen zum 1. Januar 2015 Stellung.

Werden nach dem 31. Dezember 2014 Gegenstände geliefert, die mit Wirkung vom 1. Januar 2015 nicht mehr in der Anlage 4 des UStG enthalten sind (z. B. Selen sowie Draht, Stangen, Bänder, Folien, Bleche und andere flachgewalzte Erzeugnisse und Profile aus unedlen Metallen) oder deren Summe der Bemessungs-

ZULÄSSIGE BETREUUNG IM RAHMEN DER ERWEITERTEN KÜRZUNG

Gemäß § 9 Nr. 1 Sätze 2 ff. GewStG gehört die Betreuung von Wohnbauten zu den erlaubten, aber gewerbesteuerpflichtigen Tätigkeiten (s. o. Begriff erweiterte Kürzung).

Die Begrifflichkeit „Betreuung von Wohnbauten“ ist weder im Gewerbesteuergesetz noch in

Finanzverwaltungsschreiben definiert. In der DOMUS plus Februar 2015 hatten wir bereits über die Abstimmung bzgl. der Begrifflichkeit auf Bund-Länder-Ebene in der Finanzverwaltung berichtet. Danach ist die erweiterte Gewerbesteuerkürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG ausgeschlossen, wenn ein Unterneh-

men auch gemischt-genutzten Grundbesitz betreut. Gemischt-genutzte Immobilien stellen unabhängig vom Anteil der gewerblich genutzten Fläche keine Wohnungsbauten im Sinne der Vorschrift dar.

Laut Information des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. ist laut Auffassung der Finanzverwaltung der Beschluss auch für die Vergangenheit in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Die enge Auslegung des Betreuungsbegriffs gilt auch für die Vergangenheit.

PAUSCHALIERUNG DER EINKOMMENSTEUER BEI SACHZUWENDUNGEN NACH § 37B EStG

■ BMF-Schreiben vom 19. Mai 2015, IV C 6 – S 2297-b/14/10001

Unternehmer haben bei betrieblich veranlasseten Sachzuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vertraglich vereinbarten Leistung oder zum ohnehin arbeitsrechtlich geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, und Geschenke, die nicht in Geld bestehen, das Wahlrecht (soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 Euro übersteigen) eine Pauschalsteuer von 30 % gemäß § 37b EStG zu leisten. Das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer ist nach § 37b Abs. 1 Satz 1 EStG einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen aus-zuüben. Dabei ist es zulässig, für Zuwendungen an Dritte (Abs. 1) und an eigene Arbeitnehmer (Abs. 2) § 37b EStG jeweils gesondert anzuwenden.

Das Bundesfinanzministerium hat die finale Fassung des geänderten BMF-Schreibens zur Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG veröffentlicht. Damit reagiert die Finanzverwaltung auf vier BFH-Urteile vom 16.10.2013 und 12.12.2013 (VI R 52/11, VI R 57/11, VI R 78/12 und VI R 47/12), in denen der Bundesfinanzhof den Anwendungsbereich des § 37b EStG eingegrenzt und entschieden hat, dass die Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG die Steuerpflicht der Sachzuwendungen voraussetzt.

Im Folgenden werden wesentliche Änderungen gegenüber dem bisherigen BMF-Schreiben aufgezeigt:

Anwendungsbereich

Von § 37b EStG werden nur solche Zuwendungen erfasst, die betrieblich veranlasst sind und die beim Empfänger dem Grunde nach zu ein-

kommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führten. § 37b EStG begründet somit keine eigenständige Einkunftsart und erweitert nicht den einkommensteuerrechtlichen Lohnbegriff, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.

Wahlrecht zur Anwendung des § 37b EStG

Auch bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ist für den Personenkreis der eigenen Arbeitnehmer immer die kalenderjahrbezogene Betrachtungsweise für das Wahlrecht maßgeblich.

Das Wahlrecht kann auch durch Änderung einer noch nicht materiell bestandskräftigen Lohnsteuer-Anmeldung nach der für die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung geltenden Frist ausgeübt werden. Eine erstmalige Wahlrechtsausübung im Rahmen einer Außenprüfung ist somit zulässig. Eine nachträgliche Pauschalierung nach § 37b Abs. 2 EStG ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer bisher individuell besteuert wurden, weil eine Pauschalierung zum maßgeblichen Wahlrechtszeitpunkt nicht vorgenommen worden ist. Wurden die Zuwendungen dagegen nach § 37 EStG pauschaliert besteuert, ist auch hier die Wahlrechtsausübung bindend und eine nachträgliche individuelle Besteuerung nicht zulässig.

Bemessungsgrundlage

Zuwendungen, die nicht zu einem Leistungsaustausch hinzutreten, etwa zur Anbahnung eines Vertragsverhältnisses, fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 37b EStG. Unbeachtlich ist, ob der Empfänger einen Rechtsanspruch auf die Zuwendungen hat oder die Zuwendungen vom Zuwendenden freiwillig erbracht werden. Die „Zusätzlichkeitsvorausset-

Finanzverwaltung übernimmt Grundsätze der Rechtsprechung

zung“ erfordert, dass die Zuwendung zusätzlich zum arbeitsrechtlich geschuldeten Arbeitslohn hinzukommt; eine Gehaltsumwandlung erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Zur Vereinfachung der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Anwendung des § 37b Abs. 1 EStG kann der Steuerpflichtige einen bestimmten Prozentsatz aller gewährten Zuwendungen an Dritte der Besteuerung unterwerfen. Der Prozentsatz orientiert sich an den unternehmensspezifischen Gegebenheiten und ist vom Steuerpflichtigen anhand geeigneter Unterlagen oder Aufzeichnungen glaubhaft zu machen. Für die Glaubhaftmachung kann auch auf die Aufzeichnungen, die über einen repräsentativen Zeitraum (mindestens drei Monate) geführt werden, zurückgegriffen und aus diesen der anzuwendende Prozentsatz ermittelt werden. Dieser kann so lange angewandt werden, wie sich die Verhältnisse nicht wesentlich ändern.

Aufmerksamkeiten i. S. d. R 19.6. Abs. 1 LStR, die dem Empfänger aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden, sind keine Geschenke und somit nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn deren Wert nicht 60 Euro übersteigt (bis 31. Dezember 2014: 40 Euro). Gewinne aus Verlosungen, Preisausschreiben und sonstigen Gewinnspielen sowie Prämien aus (Neu-)Kun-

denwerbungsprogrammen und Vertragsneuausschlüssen fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 37b Abs. 1 EStG. Die Teilnahme an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG ist nicht in den Anwendungsbereich des § 37b EStG einzubeziehen; es sei denn, sie ist Teil einer Gesamtleistung, die insgesamt als Zuwendung nach § 37b EStG besteuert wird oder die Bewirtung findet im Rahmen von Repräsentationsveranstaltungen statt. An der Streuwerbeartikel-Regelung, wonach Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10 Euro nicht übersteigen, nicht in die Pauschalierung mit einzubeziehen seien, wird entgegen der BFH-Rechtsprechung festgehalten.

Bei verbundenen Unternehmen kann der Arbeitgeber die Pauschalierung bei Zuwendungen durch Verbundunternehmen vornehmen, wenn die Zuwendung auf vertraglichen Beziehungen des Arbeitnehmers mit diesem Unternehmen beruht.

Für die Prüfung der Höchstbetragsgrenze (10.000 Euro) sind dem Geschäftsfreund oder Arbeitnehmer Zuwendungen an ihnen nahestehenden Personen zuzurechnen.

Anwendungszeitpunkt

Die Grundsätze sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Eine Unternehmensspezifische Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Dritte ist aus Vereinfachungsgründen möglich.

VERSCHIEDENES

INNERGEMEINSCHAFTLICHE SONSTIGE LEISTUNGEN

Der Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nimmt zu. Neben innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. Erwerben von Gegenständen werden auch (sonstige) Leistungen an Unternehmen anderer Mitgliedstaaten ausgeführt bzw. sind Unternehmer Empfänger (sonstiger) Leistungen. Eine sonstige Leistung ist in Deutschland steuerbar, wenn sie ein Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens im Inland erbringt. Vorbehaltlich von Sonderregelungen (bspw. im

Zusammenhang mit Grundstücken) bestimmt sich der Ort einer sonstigen Leistung bei Umsätzen zwischen zwei Unternehmern danach, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs. 2 UStG).

Als Ausgleich für den Wegfall der Binnengrenzen und der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer wurde zur Sicherung des Steueraufkommens das sog. Umsatzsteuer-Kontrollverfahren entwickelt. Dieses beruht auf einem IT-gestütz-

ten Informationsaustausch bestimmter Daten zwischen den Mitgliedstaaten. In diesem Informationsaustauschverfahren kommt der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) eine Schlüsselfunktion zu. Sie dient der korrekten Anwendung von umsatzsteuerlichen Regelungen im europäischen Binnenmarkt. Für innergemeinschaftliche Umsätze gibt es zusätzliche Pflichten bei der Ausstellung einer Rechnung zu beachten. In der Rechnung ist u. a. die USt-IdNr. des ausführenden Unternehmers der sonstigen Leistungen und des Empfängers sowie der Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Empfängers“ (oder „Reverse-Charge“ bzw. andere Übersetzungen) anzugeben.

Auch wenn ein deutscher Unternehmer keine Leistungen an Unternehmer im Gemeinschaftsgebiet selbst erbringt, benötigt er auch als Empfänger solcher Leistungen eine USt-IdNr. Die USt-IdNr. kann beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt werden (siehe www.bzst.de).

Ohne die Verlagerung der Steuerschuld auf den Empfänger (= umgekehrte Steuerschuld bzw. sog. „Reverse-Charge-Verfahren“) nach § 13b UStG müsste ein ausländischer Unternehmer seine Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer ausweisen. Zweck der Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger (d. h. Rechnung weist Entgelt ohne Umsatzsteuer aus, Leistungsempfänger muss Umsatzsteuer anmelden und abführen) liegt in der Sicherstellung der Besteuerung und/oder der Vereinfachung. Für alle Unternehmer ist es daher wichtig, § 13b-UStG-Fälle zu erkennen, um die richtigen Konsequenzen daraus zu ziehen.

Auch Kleinunternehmer i. S. d. § 19 UStG als Leistungsempfänger schulden die Umsatzsteuer nach dem „Reverse-Charge-Verfahren“. Nur die Umsatzsteuer der Kleinunternehmer selbst wird gemäß der Besteuerung für Kleinunternehmer nicht erhoben. In § 13b-UStG-Fällen ist aber die Umsatzsteuer des ausführenden Unternehmers einzubehalten und abzuführen.

Zu weitergehenden Fragen wenden Sie sich gern an Ihren zuständigen Steuerberater.

Leistungsempfangende Unternehmer benötigen eine USt-IdNr.

Kleinunternehmer als Leistungsempfänger sind Steuerschuldner nach dem „Reverse-Charge-Verfahren“.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.-Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr- und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail beyer@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1994 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Schwerin und
Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2015 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 290 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

